

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. September 2003.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober bis 15. Dezember 2003.
Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am 6. Januar 2004.
In Anwendung seit 6. Januar 2004.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des Kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), auf die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), auf das Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und im Einvernehmen mit den katholischen Kirchenverwaltungsräten Zuzwil und Züberwangen-Weieren folgendes Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde Zuzwil. Der Gemeinderat Zuzwil führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe in Zuzwil und Züberwangen.
Eigentum	Art. 3 Der Friedhof Zuzwil und der Aufbahrungsraum Zuzwil befinden sich auf dem Grundstück Nr. 47 und sind Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Zuzwil. Der Friedhof Züberwangen befindet sich auf dem Grundstück Nr. 314 und ist im Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Züberwangen-Weieren.
Unterhalt	Art. 4 Die politische Gemeinde Zuzwil ist für den Unterhalt der Friedhöfe gemäss Planbeilage und für den Aufbahrungsraum verantwortlich.
Schutz des Friedhofes	Art. 5 Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf den Friedhöfen sind untersagt. Der Zutritt mit Tieren ist verboten.

B) Organisation

Verwaltung	Art. 6 Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der politischen Gemeinde.
Personal	Art. 7 Der Gemeinderat wählt das Bestattungspersonal und mit Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates den Friedhofgärtner. Die Organisation der Bestattungen obliegt dem Einwohneramt.

C) Bestattungen

Bestattungsort	<p>Art. 8 Auf den Friedhöfen Zuzwil und Züberwangen werden alle verstorbenen Einwohner bestattet, die in der Gemeinde Zuzwil niedergelassen waren.</p> <p>Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Zuzwil niedergelassen waren, können mit Bewilligung des Einwohneramtes und gegen eine Gebühr bestattet werden, soweit die Platzverhältnisse es erlauben.</p> <p>Lassen sich verstorbene Einwohner der politischen Gemeinde auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so werden die Ansätze der politischen Gemeinde Zuzwil vergütet.</p> <p>Für Verstorbene, die keiner Landeskirche angehörten, sorgt die politische Gemeinde für eine ordnungsgemässe Bestattungsfeier.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 9 Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum in Zuzwil aufgebahrt.</p>

D) Grabstätten

Einteilung	<p>Art. 10 Der Gemeinderat regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenverwaltungen die Einteilung der Grabfelder.</p>
Gräberarten	<p>Art. 11 Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kindergräber bis zum vollendeten 9. Lebensjahr- Erdreihengräber für Erwachsene und für Kinder ab 10. Lebensjahr- Urnenreihengräber- Urnengemeinschaftsgrab- Priestergräber
Urnenbeisetzungen	<p>Art. 12 Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt üblicherweise in Urnenreihengräbern mit Grabmälern.</p> <p>Für die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab wird eine einheitliche Erdplatte mit Beschriftung verlangt.</p> <p>Aschenurnen können auch in bestehenden Reihengräber beigesetzt werden, wenn die Erdbestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.</p>
Grabzeichen	<p>Art. 13 Die politische Gemeinde Zuzwil besorgt für jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr.</p>

Gräber Unterhalt Art. 14
 Der Grabunterhalt ist Aufgabe der Angehörigen. Sie bestimmen das Grabmal sowie die Gestaltung des Grabes, ausgenommen sind Urnengemeinschaftsgräber. Die Harmonie und das Gesamtbild des Friedhofes ist jedoch zu beachten und die Gestaltung entsprechend anzupassen.

Bei den Urnengemeinschaftsgräbern bestimmt der Gemeinderat die Erdplatte und die einheitlichen Schriftbilder. Die Anzahl Schriftzeichen können die Angehörigen bestellen.

Wird ein Grab nicht oder nur mangelhaft unterhalten, veranlasst der Gemeinderat den Unterhalt auf Kosten der Angehörigen.

Grabmale Art. 15
 Grabmale dürfen die nachstehenden Höchstmasse, gemessen ab den Wegen, nicht überschreiten:

Erdreihengrab	Höhe	Breite
Stehende Steine (Stele)	130 cm	35 cm
	120 cm	50 cm
	110 cm	60 cm
Urnenreihengrab / Kindergrab		
Stehende Steine (Stele)	110 cm	30 cm
	100 cm	50 cm

Kreuzformen dürfen die Steinmasse bis 10 cm überschreiten.

Bei Abweichungen von Gestaltungsformen ist beim Gemeinderat und mit Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates eine Bewilligung einzuholen.

Als Materialien für Grabmäler werden empfohlen:
 Holz, Schmiedeeisen, Bronze, behauene und matt geschliffene Natursteine.
 Ausgenommen sind stark schwarz und weiss wirkende Steine.

Auf dem Grabmal ist das Kennzeichen des Bildhauers anzubringen.

Grabmale, die im Laufe der Zeit schief oder unsicher stehen, müssen durch die Angehörigen instandgesetzt werden.

Grabmale dürfen frühestens neun Monate nach der Erdbestattung aufgestellt werden.

Unterhaltsvertrag Art. 16
 Der Grabunterhalt kann durch einen Vertrag zwischen den Angehörigen des Verstorbenen und der politischen Gemeinde Zuzwil oder mit Dritten geregelt werden.

Grabräumung Art. 17
Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe organisiert die politische Gemeinde die Räumung eines Grabfeldes. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Zuzwil und mit einer Information auf den Friedhöfen anzuzeigen.

Innert der bezeichneten Frist nicht abgeräumte Grabmale werden durch Beauftragte der politischen Gemeinde auf Kosten der Angehörigen entfernt.

E) Schlussbestimmungen

Gebühren Art. 18
Die Festlegung der Gebühren und Entschädigungen nach diesem Reglement erfolgt durch den Gemeinderat.

Rechtsmittel Art. 19
Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind an den Gemeinderat Zuzwil zu richten. Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen an das Departement für Inneres und Militär weitergezogen werden.

Haftung Art. 20
Die politische Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Grabeschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht werden.

Strafbestimmungen Art. 21
Übertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bis Fr. 500.– bestraft, soweit die Gesetzgebung nicht andere Strafbestimmungen festhält.

Inkrafttreten Art. 22
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Das Reglement vom 20. Februar 1992 wird aufgehoben.

Zuzwil, 29. September 2003

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat